



Info 2/18

Krefeld, im August 2018

GAK-Fördergrundsatz „Gesundheit und Robustheit“ Jetzt Förderung beantragen und Vollmacht ausfüllen

Wie bereits für die vergangenen Haushaltsjahre gilt im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) der Fördergrundsatz „Förderung von Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere“ auch für das Jahr 2018. Nach Abstimmung des Rahmenplanes auf Bundesebene hat das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MULNV) entschieden, diesen Fördergrundsatz auch in Nordrhein-Westfalen wieder anzubieten. Dazu wurde das Konzept zur Erreichung der anzustrebenden Zuchtziele durch Erfassung von Merkmalen, die der züchterischen Verbesserung von Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere dienen, beibehalten.

I FÖRDERUNG DER MILCHLEISTUNGSPRÜFUNG

Gemäß dem Eckpunktepapier zur „Förderung der Verbesserung von Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere“ sind die nachfolgend genannten Merkmalskomplexe im Rahmen der Milchleistungsprüfung zu erheben.

- Komplex **Stoffwechselstabilität**: Fett-Eiweiß-Quotient und Harnstoffgehalt der Milch
- Komplex **Eutergesundheit**: somatische Zellen und Beobachtungsstatus nach Zellzahlklassen
- Komplex **Robustheit**: Exterieurbeurteilung (Stichprobe der Erstlaktierenden) und Geburtsverlauf
- Komplex **Fruchtbarkeit**: Erstkalbealter, Zwischenkalbezeit, Anzahl Kalbungen und Totgeburtenrate
- Komplex **Nutzungsdauer**: Nutzungsdauer der Abgangstiere (außer zur Zucht) mit Lebensleistung
- Komplex **Hornlosigkeit**: Identifikation von natürlich hornlosen Kälbern

Die erhobenen Daten werden dem MULNV in Düsseldorf zukünftig in aufbereiteter Form auf Landesebene zur Verfügung gestellt. Dazu werden die Ergebnisse dem Ministerium in Form des LKV-Jahresberichtes übergeben und im Rahmen der jährlich stattfindenden LKV-Vertreterversammlung vorgestellt.

II ANTRAGSTELLUNG UND VOLLMACHTEN

Die Zuwendungen aus der Fördermaßnahme unterstützen die Durchführung der Milchleistungsprüfung durch den LKV in nennenswertem Maße. Die Gelder sind vom LKV für die Zuwendungsempfänger, in diesem Fall sind dies die im Rahmen der Milchleistungsprüfung dem LKV angeschlossenen Mitgliedsbetriebe, bei

der Landwirtschaftskammer NRW als zuständige Bewilligungsbehörde zu beantragen. Voraussetzung für diese Art der Antragsstellung ist wie im Vorjahr das Vorliegen einer Vollmacht jedes einzelnen Betriebes, die dem LKV die Wahrnehmung einer Vertretungsbefugnis für seine Mitglieder gegenüber der Landwirtschaftskammer zusichert.

Die Außendienstmitarbeiterinnen und -mitarbeiter des LKV werden den Mitgliedsbetrieben bei der nächsten Stallkontrolle den Vordruck einer Vollmacht überreichen. In diesem Formular sind bereits MLP-Betriebsnummer, Name und Anschrift vorgegedruckt. Der LKV bittet die für die einzelnen Betriebe zur Unterschrift befugten Personen, die Vollmacht zu unterschreiben und über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LKV an die Geschäftsstelle in Krefeld zurückzugeben. Mit der Unterschrift bestätigt der Mitgliedsbetrieb,

• dass Beiträge an die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft gezahlt werden,

Landeskontrollverband Nordrhein-Westfalen e.V. Staatlich anerkannter Milchkontrolldienst

LKV

Vollmacht
gem. Ziffer 10 des Eckpunktepapiers des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW zur Förderung der Verbesserung von Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere vom 04. Mai 2015, Aktenzeichen II A 2 – 2406.05

Hiermit bevollmächtige ich als landwirtschaftlicher Unternehmer bzw. landwirtschaftliches Unternehmen mit der Rechtsform:

Einzelunternehmen Gesellschaft Sonstiges

Betriebs-Nr.: «BETRIEB» «BETRIEB»

Name, Vorname: «NAME», «VORNAME»
Anschrift: «STRASSE», «PLZ» «ORT»

die für mich zuständige Zuchtorganisation bzw. Kontrollvereinigung:
**Landeskontrollverband Nordrhein-Westfalen e.V.
Bischofstraße 85
47809 Krefeld**

mit der Wahrnehmung der Vertretungsbefugnis im Verwaltungsverfahren nach Nr. 10 des o.a. NRW-Eckpunktepapiers.

Diese Vollmacht gilt für den Antragszeitraum 01.01. bis 31.12.2018 bzw. erlischt mit dem Ende der Mitgliedschaft.

Hiermit bestätige ich,

- dass ich landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des § 1 Absatz 1 bis 6 des Gesetzes über der Alterskasse der Landwirte bin,
- dass mein landwirtschaftliches Unternehmen ein Kleinstunternehmen, kleines oder mittleres Unternehmen im Sinne von Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 ist (weniger als 250 Mitarbeiter und entweder höchstens 50 Mio. € Jahresumsatz oder höchstens 43 Mio. € Jahresbilanzsumme),
- dass sich mein Unternehmen nicht in Schwierigkeiten (z. B. Insolvenzverfahren) befindet gemäß Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (Amtsblatt EU Nr. C 249 vom 31. Juli 2014, S. 1) und
- dass ich rechtskräftigen Rückforderungsanordnungen für eine Beihilfe stets Folge geleistet habe.

Ort, Datum

Unterschrift

- dass es sich um ein landwirtschaftliches Kleinstunternehmen, kleines oder mittleres Unternehmen handelt
- dass sich das Unternehmen nicht in einem Insolvenzverfahren, gemäß Leitlinien der Gemeinschaft für staatl. Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten befindet,
- dass rechtskräftigen Rückforderungsanordnungen für eine Beihilfe stets Folge geleistet wurden.

Nur wenn für alle Mitgliedsbetriebe vollständig ausgefüllte Vollmachten bis zum Ende des Prüfjahres vorliegen, kann der LKV in der beschriebenen Form und unter Vermeidung eines erhöhten bürokratischen Aufwandes die Fördergelder bei der Landwirtschaftskammer beantragen. Für alle Betriebe, für die keine Vollmacht vorgelegt wird, erhöht sich der MLP-Beitrag pro Kuh und Jahr.

Abnahme stationärer Milchmengenmessgeräte

Betriebe mit stationären Milchmengenmessgeräten, inkl. AMS-Betriebe, müssen auf Grund der Richtlinie zur Durchführung der Milchleistungsprüfung stationäre Milchmengenmessgeräte jedes Jahr abnehmen lassen. Bitte vereinbaren Sie hierzu frühzeitig einen Termin mit Ihrem Servicetechniker und senden daraufhin das Protokoll an die Fachabteilung MLP in Krefeld (Fax: 02151-4111-299, Email: mlpbuero@lkv-nrw.de). Bei Rückfragen steht Ihnen die Abteilung auch unter 02151-4111-250 telefonisch zur Verfügung.

Post erhöht Preise

Die Deutsche Post erhöhte zum 01.07.2018 die Preise für „Waresendungen“. Als Warensendung werden beim Landeskontrollverband NRW e.V. die Rinder-Ersatzohrmarken versendet. Da diese Portoerhöhung nicht aufgefangen werden kann, ist der LKV NRW gezwungen, diese Erhöhung an die Tierhalter weiterzureichen.

Somit haben sich ab dem 01.07.2018 die Preise für die Rinder-Ersatzohrmarken leicht erhöht. Die aktuellen Preise können auf der Homepage des LKV NRW www.lkv-nrw.de bzw. den gültigen Bestellschei-

nen im „Fachbereich Tierkennzeichnung“ unter dem Menüpunkt „Formulare/Bestellscheine“, Rind eingesehen werden.

Rinderohrmarken: So läuft´s richtig beim Anbieterwechsel

Seit November 2017 können Rinderhalter in NRW auf Ohrmarken eines zweiten Herstellers zurückgreifen. Neben der Firma Allflex stehen nun auch Rinderohrmarken der Firma Caisley zur Verfügung. Worauf Betriebe, die den Anbieter wechseln wollen, bei der Bestellung achten sollten, wird im Weiteren erläutert.

Um es vorwegzunehmen: Der LKV kann aufgrund der sehr individuellen Situation auf den Betrieben keine bestimmte Ohrmarke empfehlen. Beide Hersteller sind seit Jahren in den verschiedenen Bundesländern im Einsatz. Die Entscheidung obliegt dem Betrieb selber.

Tierhalter, die die neue Wahlmöglichkeit nutzen und Serien- oder Ersatzohrmarken vom Hersteller Caisley bestellen wollen, sollten für einen erfolgreichen Anbieterwechsel wie folgt vorgehen:

Bei Serienohrmarken (Doppelohrmarken mit Gewebeentnahmesystem) wählt der Tierhalter die entsprechende Hersteller-Rubrik im aktuellen „Bestellformular Rinder“ und sendet dieses dem LKV per Fax (02151-4111-249) bzw. Email (tkz@lkv-nrw.de) oder bestellt die Ohrmarken online unter www.lkv-nrw.de über den „Login“ des LKV unter Angabe der Betriebs-/Registriernummer aus HIT sowie dem dazugehörigen Passwort.

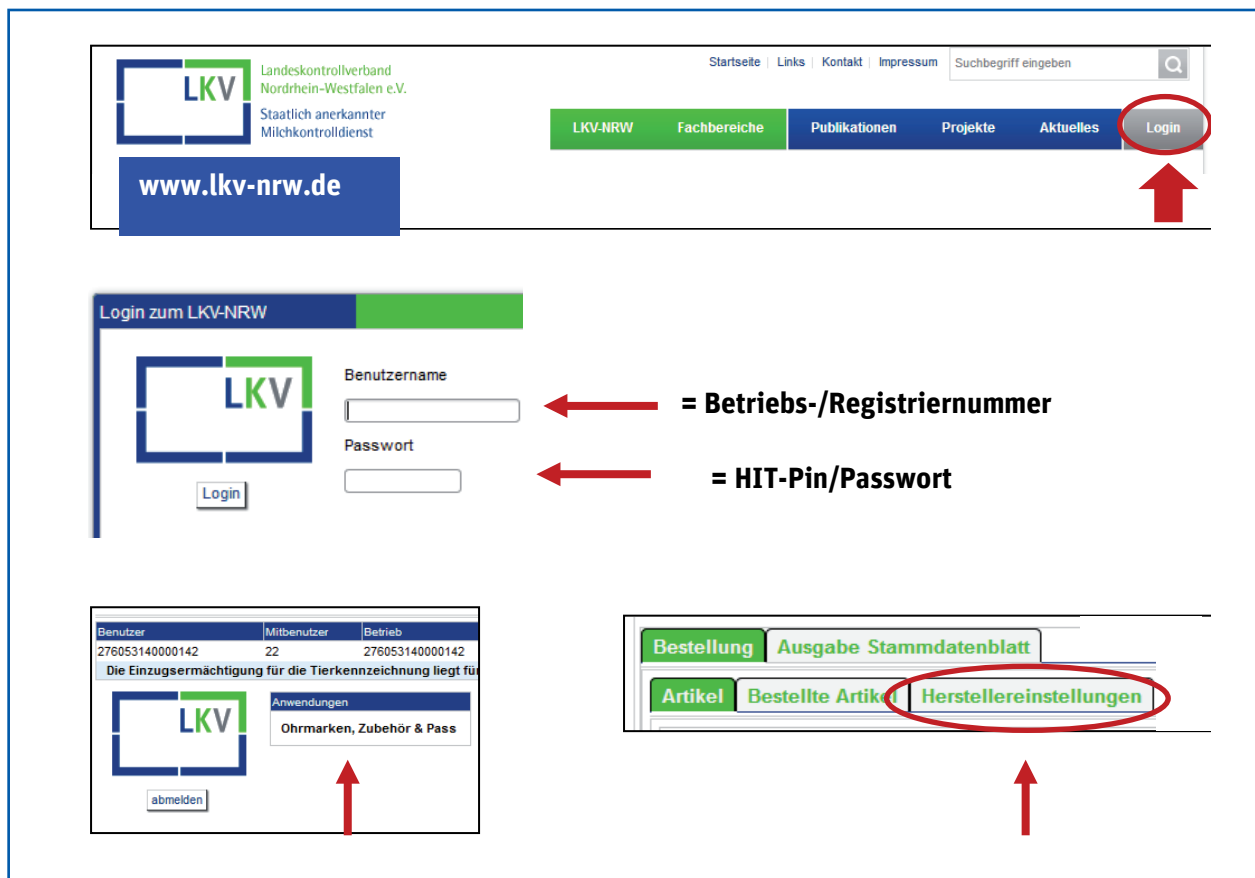
Das zuletzt bestellte Fabrikat für Serienohrmarken legt den Hersteller für Ersatz-Ohrmarken fest, solange dem LKV nichts anderes mitgeteilt wird. Bei der Bestellung von Ersatzohrmarken gilt es daher folgendes zu beachten:

Unabhängig vom ursprünglichen Hersteller können für verlorene Ohrmarken Ersatz-Ohrmarken bestellt werden. Der LKV muss wissen, an welchen Hersteller er die Ersatz-Ohrmarkenanforderungen zur Produktion senden soll. Solange nichts aktiv geändert wird, bleibt der bisherige Lieferant eingetragen. Es gibt zwei Möglichkeiten, dem LKV mitzuteilen, von welchem Hersteller die Lieferung erfolgen soll: Mitteilung per Email (tkz@lkv-nrw.de), Post (LKV NRW, Postfach 9247, 47749 Krefeld) bzw. Fax (02151-4111-249) oder durch Eintragung über den Login des LKV (siehe Abbildung). Anschließend können Ersatz-Ohrmarken wie gewohnt über HIT bestellt werden.

Wichtig zu wissen:

Zum Einziehen der neuen Caisley-Ohrmarken wird die entsprechende Caisley-Zange benötigt, die sowohl für das Einziehen der Gewebe- als auch der konventionellen Ohrmarken ohne Umrüstung verwendet

und über den LKV bezogen werden kann. Aktuelle Informationen zu den Kosten für Serien- und Ersatzohrmarken sowie Zubehör finden sich auf: www.lkv-nrw.de, Fachbereich „Tierkennzeichnung“ unter „Formulare/Bestellscheine“.



FOKUS 2.0 nutzen und 25 € Grundbeitrag sparen

Wie bereits im LKV-Info 1/18 mitgeteilt, gelten ab dem 01. Oktober 2018 andere Mitgliedsgebühren.

Für diejenigen Betriebe, die ihre MLP-Monatsberichte nicht mehr über die Post zugesandt bekommen wollen, sondern über FOKUS 2.0 abrufen, reduziert sich der jährliche Grundbeitrag von 120 € auf 95 €. Mitglieder, die diesen reduzierten Grundbeitrag nut-

zen wollen, melden sich bitte bei der MLP-Fachabteilung bei Herrn Coenen (Tel. 02151-4111-251, d.coenen@lkv-nrw.de) oder bei Herrn Strumpen (Tel. 02151-4111-234, strumpen@lkv-nrw.de).